

Regionaltreffen VEDP e.V. 3. Juni 2008

„Patchworkfamilien in der Nachfolgeplanung“

**Referentin: Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker,
Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht**

**Rechtsanwälte Zacher & Partner
Richard-Wagner-Straße 12 (Nähe Rudolfplatz) in D-50674 Köln
Telefon: +49 (0221) 943890-0 Telefax: +49 (0221) 943890-60
www.zpanwaelte.de info@zpanwaelte.de**

Patchworkfamilien in der Nachfolgeplanung

Ausgangsfall: Ehefrau und Ehemann sind in 2. Ehe verheiratet. Beide haben je ein Kind aus 1. Ehe, des Weiteren ein gemeinsames Kind. Einen Ehe- und Erbvertrag gibt es nicht, aber eine Unterhaltsverpflichtung des Ehemannes gegenüber der Ehefrau aus 1. Ehe.

1. Fortgeltung von Unterhaltstiteln

- § 1586 b) BGB
- Abänderung wegen geänderter Berechnungsgrundlagen (weiteres Kind/2. Ehefrau)?
- Abänderung wegen neuem Unterhaltsrecht (Begrenzung/Befristung)?

2. Fortgeltung von gemeinschaftlichem Testament/Erbvertrag mit 1. Ehefrau trotz Scheidung

- Grundsatz: §§ 1933, 2077 I 2, 2268 I, 2279 I BGB
→ Ehegattenerbrecht erlischt
- Ausnahme: Fortgeltungswille bei Testaments-/
Erbvertragserrichtung feststellbar (§ 2268 II BGB)

3. Fortgeltung der Bezugsberechtigung einer Lebensversicherung

- Widerruf im Testament reicht nicht!
- Problem: Unwiderruflichkeit

4. Teilhabe des geschiedenen Ehegatten am Erbe

Beispiel: Ehefrau und Kind aus 1. Ehe verunglücken. Ehefrau stirbt,
Kind zwei Tage später

→ Kind beerbt Mutter

→ Vater = geschiedener Ehemann beerbt Kind

5. Verhältnis Stiefkinder/eigene Kinder

- Gleichbehandlung gewünscht?
- Vererbung nur im eigenen Stamm?

6. Sicherung Unterhalt Stiefkind

7. Begrenzung/Ausschluss Pflichtteile

- derzeit sehr schwierig
- Reformbestrebungen
- Vorsicht mit Schenkungen wegen Pflichtteilsergänzungsanspruch (§ 2325 BGB); 10-Jahres-Frist gilt bei Ehegatten und bestehender Ehe nicht!
- auch Lebensversicherung kann Schenkung sein
- Verzicht gegen Abfindung – insbesondere bei Unternehmen
- Stiefkindadoption